

# 10

## Das Internationale Seerecht – ein potentes Regelwerk



> Völkerrechtliche Verträge regeln heute zuverlässig, welchem Staat die Küstengewässer und der Meeresboden gehören oder wo eine Nation fischen darf. Doch der bevorstehende Abbau von Bodenschätzen am Grund der Ozeane und der Klimawandel stellen das internationale Seerecht vor neue Herausforderungen. Schwierig ist es auch, den Meeresumweltschutz mit der intensiven Nutzung der Ozeane in Einklang zu bringen.



## Die Rechtsordnung der Ozeane

> Jahrhundertlang nutzten die Menschen das Meer, und immer wieder entwickelten sich daraus Konflikte. 1982 schuf die Staatengemeinschaft mit dem Internationalen Seerechtsübereinkommen (SRÜ) eine umfassende rechtliche Grundlage. Inzwischen hat sich das SRÜ als potentes Regelwerk erwiesen. Doch nicht auf jedes aktuelle Problem kann es eine Antwort liefern.

### Gleiche Regeln für alle Staaten

Das Internationale Seerecht oder Seevölkerrecht (International Law of the Sea) fasst alle auf das Meer bezogenen Rechtsnormen zusammen, die zwischen verschiedenen Staaten gelten. Es beinhaltet nicht nur Regelungen zur Abgrenzung oder Nutzung der Meeresgebiete, sondern auch Vorgaben zum Schutz und zur Erforschung der Ozeane. Andere Bereiche hingegen bleiben ausgeklammert, so etwa das nationale Seerecht, das sich beispielsweise mit der Ordnung der Häfen beschäftigt, oder das Seehandelsrecht (Maritime Law), das in Deutschland vorwiegend im Handelsgesetzbuch verankert ist und etwa die Güterbeförderung regelt.

### Das Ende der Rechtsfreiheit

Jahrtausendlang war das Meer fast ausschließlich Nahrungsquelle des Menschen und nur in dieser Hinsicht für ihn interessant. In der Ära der großen Seefahrernationen wie Holland, Portugal oder Spanien aber weiteten die Königreiche ab dem 15. Jahrhundert ihren Herrschaftsraum zunehmend aus. Bodenschätze und andere neue Handelsgüter weckten Begehrlichkeiten. Fortan galt es, das Meer, ferne Inseln und Küsten zu erobern, um die Vormachtstellung in der Welt zu behaupten. Kriege und Seeschlachten waren die Folge.

Schon früh versuchten Gelehrte die Frage zu beantworten, wem das Meer eigentlich gehören soll. Diese Frage kann das Internationale Seerecht bis heute nicht allgemein beantworten. Sie ist seit jeher durch das Spannungsverhältnis zwischen dem auf den niederländischen Philosophen und Rechtsgelehrten Hugo Grotius (1583 bis 1645) zurückgehenden Gedanken von der Freiheit des

Meeres („mare liberum“) und dem Konzept des englischen Universal- und Rechtsgelehrten John Selden (1584 bis 1654) vom „mare clausum“ gekennzeichnet. Im Mittelpunkt stand und steht die Frage, ob das Meer der Staatengemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehen soll oder aber von einzelnen Staaten beansprucht werden darf. Keine der beiden Positionen konnte sich letztlich völlig durchsetzen. Gleichwohl spiegelt sich dieser Konflikt in der heutigen Struktur des Internationalen Seerechts wider.

Das gegenwärtige Seevölkerrecht ist primär im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) geregelt, das 1982 als Ergebnis der Dritten UN-Seerechtskonferenz (Third United Nations Conference on the Law of the Sea, UNCLOS III) angenommen wurde. Darüber hinaus gibt es völkergewohnheitsrechtliche Normen, die das SRÜ ergänzen. Das Seerechtsübereinkommen ist der umfangreichste völkerrechtliche Vertrag, der jemals in der Geschichte der Menschheit geschlossen wurde. Es fußt auf den vier Genfer Seerechtskonventionen von 1958 zum Küstenmeer und zur Anschlusszone, zur Hohen See, zur Fischerei und zum Festlandssockel. Mit diesen Verträgen wurde das bis dahin geltende – ungeschriebene – Gewohnheitsrecht kodifiziert. So waren die Staaten seit Mitte des 17. Jahrhunderts überwiegend davon ausgegangen, dass ein drei Seemeilen breiter Meeresstreifen vor der Küste als sogenanntes Küstenmeer zum Gebiet eines jeden Küstenstaats gehört, was in etwa der Distanz einer abgefeuerten Kanonenkugel entsprach.

Ab der Mitte des 20. Jahrhunderts wurden die Meere zunehmend als Quelle natürlicher Ressourcen wie Erdgas und Erdöl interessant. Viele Küstenstaaten versuchten deshalb, immer größere Teile des Meeres und des Mee-



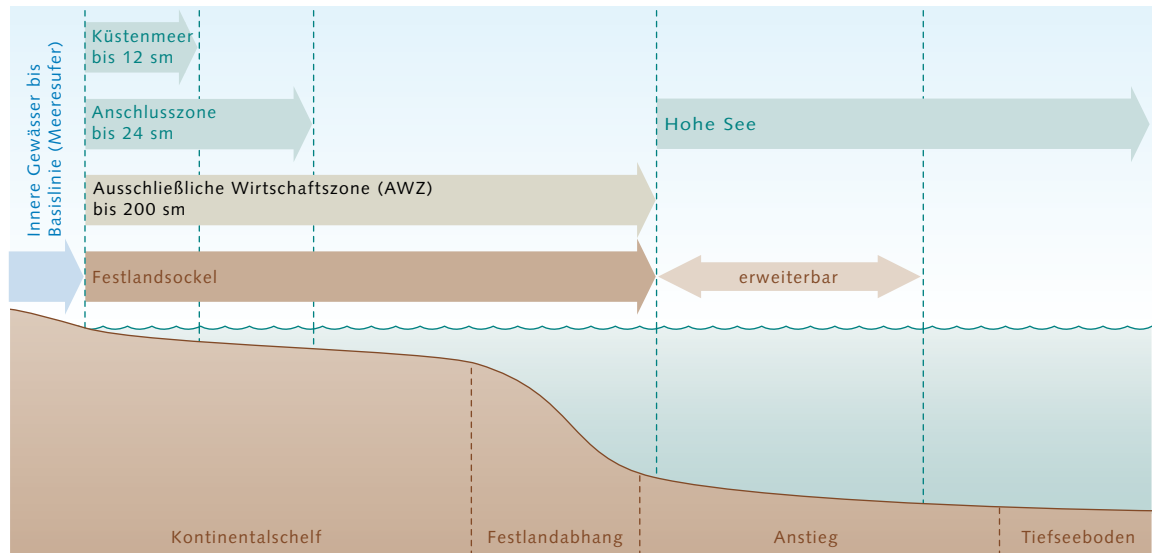
10.1 > Der niederländische Rechtsgelehrte Hugo Grotius (1583 bis 1645) entwickelte die Idee von der Freiheit des Meeres, nach der die Ozeane der ganzen Staatengemeinschaft offenstehen sollen. Seine Auffassung schrieb er 1609 in dem Werk „Mare Liberum“ (oder auch „De mare libero“) nieder.

resbodens unter ihre nationalstaatliche Kontrolle zu bringen. Einige Nationen reklamierten eine 200-Seemeilenzone für sich. Die Idee des „mare liberum“ schien damit völlig verloren zu gehen. Nachdem ein erster Versuch, die zulässige maximale Breite des Küstenmeers in einem völkerrechtlichen Vertrag zu regeln, im Jahr 1930 noch gescheitert war, gelang es 1958 schließlich, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen die genannten vier Genfer Seerechtskonventionen zu verabschieden. Mit diesen internationalen Abkommen sollte verhindert werden, dass das Meer endgültig zwischen den verschiedenen Staaten aufgeteilt würde.

Dieses Ziel wurde indes nicht gänzlich erreicht. So weckte beispielsweise die Entdeckung gewaltiger Manganknollenvorkommen auf dem küstenfernen Tiefseeboden im östlichen und zentralen Pazifik in den 1960er Jahren neue Begehrlichkeiten der Industriestaaten (Kapitel 7). Derzeit wird diskutiert, welchen Nationen die zahlreichen arktischen Bodenschätze zufallen, die aufgrund des schrumpfenden Meereises künftig leichter zugänglich sein werden.

### Mehr Spielraum für die Küstenstaaten

Das SRÜ fasst die vier Genfer Übereinkommen – das „alte“ Seerecht – heute nicht nur in einem einheitlichen Vertragstext zusammen. Es geht inhaltlich sogar über diese hinaus. So wurden die Rechte der Küstenstaaten im „neuen“ Seerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ zum Teil erheblich erweitert. Beispielsweise verfügt jeder Küstenstaat über das ausschließliche Recht, die Fischbestände in der sogenannten Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zu bewirtschaften, die sich bis zu einer Breite von 200 Seemeilen vor seiner Küste erstreckt. Nach dem damaligen Genfer Recht gab es die AWZ noch nicht. Darüber hinaus ist das SRÜ die Rechtsgrundlage für den Internationalen Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea, ITLOS), der im Jahre 1996 seine Arbeit in Hamburg aufnahm. Der Gerichtshof ist allerdings nicht die einzige gerichtliche Institution, die über die Einhaltung des SRÜ wacht. Vielmehr können die Unterzeichner des SRÜ frei wählen, ob sie Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung



10.2 > Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen teilt das Meer in verschiedene Rechtszonen auf. Die Souveränität eines Staates nimmt dabei mit zunehmender Entfernung von der Küste ab. An die Inneren Gewässer schließt sich die 12-Seemeilen-Zone an. Hier ist die Souveränität des Küstenstaats bereits eingeschränkt, weil es Schiffen aller Länder erlaubt ist, diese Gewässer zu durchfahren. In der 24 Seemeilen weit reichenden Anschlusszone besitzt ein Staat lediglich

Kontrollrechte. Er darf hier etwa die Einhaltung von Zollvorschriften überprüfen. In der 200 Seemeilen breiten Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) hat ein Küstenstaat das alleinige Recht, lebende und nicht lebende Ressourcen zu explorieren und zu ernten. Im Bereich des Festlandsockels wiederum, der über die AWZ hinausreichen kann, darf er lebende und nicht lebende Ressourcen am und im Meeresgrund explorieren und ernten.

#### Hoheitsmacht

Funktional begrenzte Hoheitsmacht bedeutet, dass ein Staat im Bereich der AWZ und des Festlandsockels für einige Nutzungsarten ausschließliche Nutzungshoheit genießt – etwa für die Fischerei.

des Übereinkommens dem ITLOS oder doch lieber dem Internationalen Gerichtshof (IGH) im niederländischen Den Haag oder einem anderen internationalen Schiedsgericht unterbreiten wollen.

Bis das SRÜ akzeptiert wurde, vergingen allerdings einige Jahre, denn wegen einiger höchst umstrittener Regelungen zum Tiefseebergbau lehnten die meisten Industriestaaten das SRÜ zunächst ab. So sollten sie verpflichtet werden, Tiefseebergbau-Know-how an die Entwicklungsländer weiterzureichen. Nachdem man die Forderungen abgeschwächt und die Position der Industriestaaten gestärkt hatte, trat das SRÜ 1994 in Kraft, zwölf Monate, nachdem mit Guyana der 60. Staat das Regelwerk unterzeichnet hatte, und zwölf Jahre, nachdem das Abkommen geschlossen worden war. Bis zum Juli 2009 sind dem SRÜ 157 Vertragsstaaten beigetreten. Für die übrigen Staaten sind weiterhin die Genfer Konventionen von 1958 und die Normen des Völkergewohnheitsrechts maßgeblich.

#### Klare Regeln, klare Grenzen

Das Internationale Seerecht gibt vor allem bezüglich wirtschaftlicher Interessen einen zwingend einzuhaltenden Verhaltensrahmen vor. Es regelt die Fischerei und die Schifffahrt, die Gewinnung von Öl und Gas im Meer sowie die Ausbeutung anderer Rohstoffe des Tiefseebodens und den Meeresumweltschutz.

Das Seerecht teilt die Meere in verschiedene Rechtszonen auf. Es definiert den Rechtsstatus und die Breite dieser Zonen und normiert die in ihnen jeweils geltenden Rechte und Hoheitsbefugnisse der Küsten- und Flaggenstaaten. Dabei nimmt die Hoheitsmacht eines Staates mit wachsender Entfernung von der Küste ab. Sie reicht von voller territorialer Souveränität (Innere Gewässer) über eingeschränkte „aquitoriale“ Souveränität (Küstenmeer) bis zur funktional begrenzten Hoheitsmacht (Ausschließliche Wirtschaftszone, AWZ und Festlandsockel). Bemessungsgrundlage der jeweiligen Meereszonen ist

die sogenannte Basislinie. Diese Linie verläuft normalerweise entlang der Niedrigwasserlinie an der Küste und entspricht damit dem durchschnittlichen Ebbestand des Wassers, wie er in amtlichen Seekarten verzeichnet ist.

Innere Gewässer sind die landwärts der Basislinie gelegenen Gewässer. Sie gehören zum Staatsgebiet des Küstenstaats und unterliegen seiner vollen territorialen Souveränität. In manchen Fällen aber gilt nicht die Niedrigwasserlinie als Begrenzung der Inneren Gewässer; dann nämlich, wenn man gerade Basislinien oder Buchtenabschlusslinien zieht. Das Seerecht gestattet das immer dann, wenn die Küste tiefe Einbuchtungen und Einschnitte aufweist (etwa in Norwegen, Chile und Alaska), wenn sich eine Inselkette entlang der Küste in ihrer unmittelbaren Nähe erstreckt (etwa im Fall der Nordfrie-

sischen Inseln) oder wenn die Küste über eine Bucht verfügt, beispielsweise die Kieler Förde. Daher gehört etwa das Wattenmeer, sofern landwärts von den Außenpunkten der Nordfriesischen Inseln gelegen, ebenso zu den deutschen Inneren Gewässern wie die Häfen von Kiel, Hamburg und Bremen.

Seewärts der Basislinie schließt sich das Küstenmeer an, das sich bis zu 12 Seemeilen von der Basislinie erstreckt. Hier wird die Souveränität des Küstenstaats bereits völkerrechtlich eingeschränkt: Denn es ist Schiffen aller Staaten gestattet, das Küstenmeer friedlich zu durchfahren. Der Küstenstaat darf die Fahrt fremder Schiffe durch das Küstenmeer nicht von einer Genehmigung oder Ähnlichem abhängig machen. Unter bestimmten Umständen jedoch kann ein Küstenstaat den Schiffsverkehr durch die Einrichtung von Schifffahrtswegen



**10.3 > Die Nachbarländer Dänemark, Deutschland, Polen und Schweden liegen so dicht beieinander, dass die Ausschließlichen Wirtschaftszone zu einem schmalen Band schrumpfen. In manchen Gebieten, wie etwa östlich von Flensburg, verlaufen die Grenzen sogar innerhalb der 12-Seemeilen-Zone.**

### Ein komplexes Rechtsthema – der Schutz der Meeressäuger

Der Schutz der Meereslebewesen wird nicht allein durch das Internationale Seerechtsübereinkommen (SRÜ), sondern auch durch das Umweltvölkerrecht sowie nationale und europäische Gesetze geregelt. Das SRÜ enthält im Abschnitt über die AWZ zahlreiche Regelungen über die Bewirtschaftung der Fischbestände, die in mehreren völkerrechtlichen Verträgen jüngerer Datums weiter konkretisiert wurden (Kapitel 6). Ähnliches gilt für den Schutz der Meeressäuger, der bereits 1946 im Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs angesprochen wurde. Das Übereinkommen ist noch heute in Kraft. Ursprünglich stand die Nutzung der Großwalbestände im Vordergrund. Nach dem nahezu vollständigen Zusammenbruch der kommerziell bedeutsamen Walpopulationen in den 1970er und 1980er Jahren haben die Vertragsparteien den Schwerpunkt des Übereinkommens aber durch ein umfassendes Fangmoratorium in Richtung Artenschutz verschoben. Zugleich wurde die **Internationale Walfangkommission** eingerichtet. Seit einigen Jahren kommt es auf den jährlichen Treffen immer wieder zu heftigen Debatten zwischen den Staaten, die für eine Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs plädieren (insbesondere Japan), und den meisten anderen Staaten, die strikt gegen den Walfang sind. Momentan umgeht Japan das Moratorium, indem es sich auf eine Klausel des Übereinkommens bezieht, wonach der Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist. Da die erlegten Wale aber kommerziell genutzt werden, sieht die Mehrheit der Völkerrechtler im Verhalten Japans einen Rechtsmissbrauch.

Wie das Patt zwischen den Walfangbefürwortern und -gegnern auf internationaler Ebene gelöst werden kann, ist unklar. Ökonomisch ist die Jagd auf Wale auch in Japan ein Minusgeschäft. Sicher ist, dass die Walfangbefürworter mit der Arbeit der Internationalen Walfangkommission ausgesprochen unzufrieden sind. Das könnte dazu führen, dass sie das Moratorium künftig weiter ignorieren. Ein denkbarer Ausweg aus der Krise wäre eine vorsichtige Lockerung des Moratoriums. So könnte man eine niedrige Fangquote für Zwergwale beschließen, was angesichts der positiven Bestandsentwicklung dieser Spezies ökologisch vertretbar wäre. Voraussetzung dafür wäre eine strenge Kontrolle des Walfangs, unter anderem durch ausländische Kontrolleure an Bord der Fangschiffe. Eine eng begrenzte Wiederaufnahme des kommerziellen Walfangs könnte Japan den Weg aus der Illegalität weisen. Darüber, ob dieser ethisch vertretbar ist, gibt es bislang aber keinen weltweiten Konsens.

In Nord- und Ostsee ist der Schweinswal die einzige heimische Walart. In der deutschen AWZ werden Schweinswale vor allem am



**10.4 > Während sich die meisten Nationen auf einen Schutz der Wale verständigt haben, setzt Japan die Jagd fort, wie beispielsweise hier im Südpazifik. Die Japaner beziehen sich dabei auf eine Klausel des Fangmoratoriums, nach der der Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist. Letztlich steckt aber bei ihnen ein kommerzielles Interesse dahinter.**

**10.5 > Vor der deutschen Küste kommen Schweinswale vor allem am nördlichen Rand der AWZ an der Grenze zu Dänemark vor. Das Beispiel zeigt, dass sich die Tiere nur durch grenzübergreifenden Artenschutz erhalten lassen, wie ihn die europäische Initiative „Natura 2000“ vorsieht.**

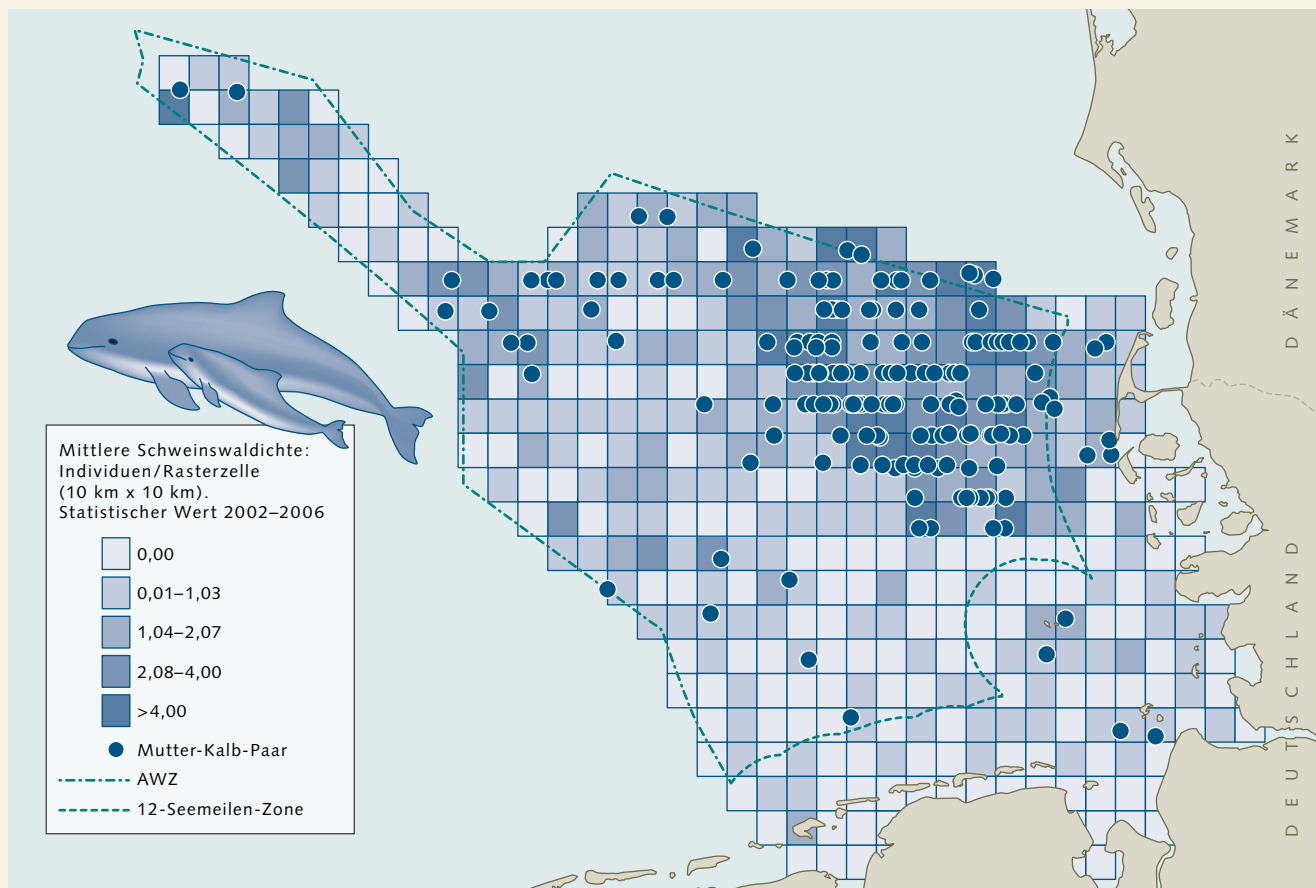
Sylter Außenriff nachgewiesen. Der Anteil an Mutter-Kalb-Paaren ist dort besonders hoch. Das deutet darauf hin, dass dieses Gebiet wichtig für die Vermehrung der Schweinswale ist.

Die intensive Nutzung der deutschen AWZ wirkt sich stark auf die Schweinswalbestände aus. Relevant ist vor allem die Fischerei. Sie reduziert die Nahrungsgrundlage der Tiere. In anderen Fällen werden Schweinswale als Beifang in den Netzen. Der bei der Errichtung von Offshore-Bauwerken, wie etwa Windenergieanlagen, entstehende Unterwasserlärm kann die Schweinswale sowohl aus ihren Revieren vertreiben als auch zu direkten gesundheitlichen Schäden führen. Darüber hinaus hat der Eintrag von Schadstoffen vielfältige Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Tiere. Die aktuellen rechtlichen Regelungen haben deshalb vor allem das Ziel, wirtschaftlich wichtige menschliche Aktivitäten auf See und unter Wasser ökologisch verträglicher zu gestalten, um die Schweinswale zu schützen und zu erhalten.

Von Bedeutung ist etwa das Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der Irischen See (Agreement on the Conservation of Small Cetaceans of the Baltic, North East Atlantic, Irish and North Seas, ASCOBANS). Im Hinblick auf Innere Gewässer, Küstenmeer und AWZ ist wiederum das nationale Naturschutzrecht relevant. Darüber hinaus spielt in europäischen Gewässern vor allem das von den Organen der Europäischen Union (EU) geschaffene europäische Arten- und Habitatschutzrecht eine bedeutende Rolle. Die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zum Beispiel bezieht die Inneren Gewässer und Küstenmeere, AWZ und Festlandsockel der EU-Mitgliedstaaten mit ein. Ihr Ziel ist es, ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten („Natura 2000“) zu schaffen.

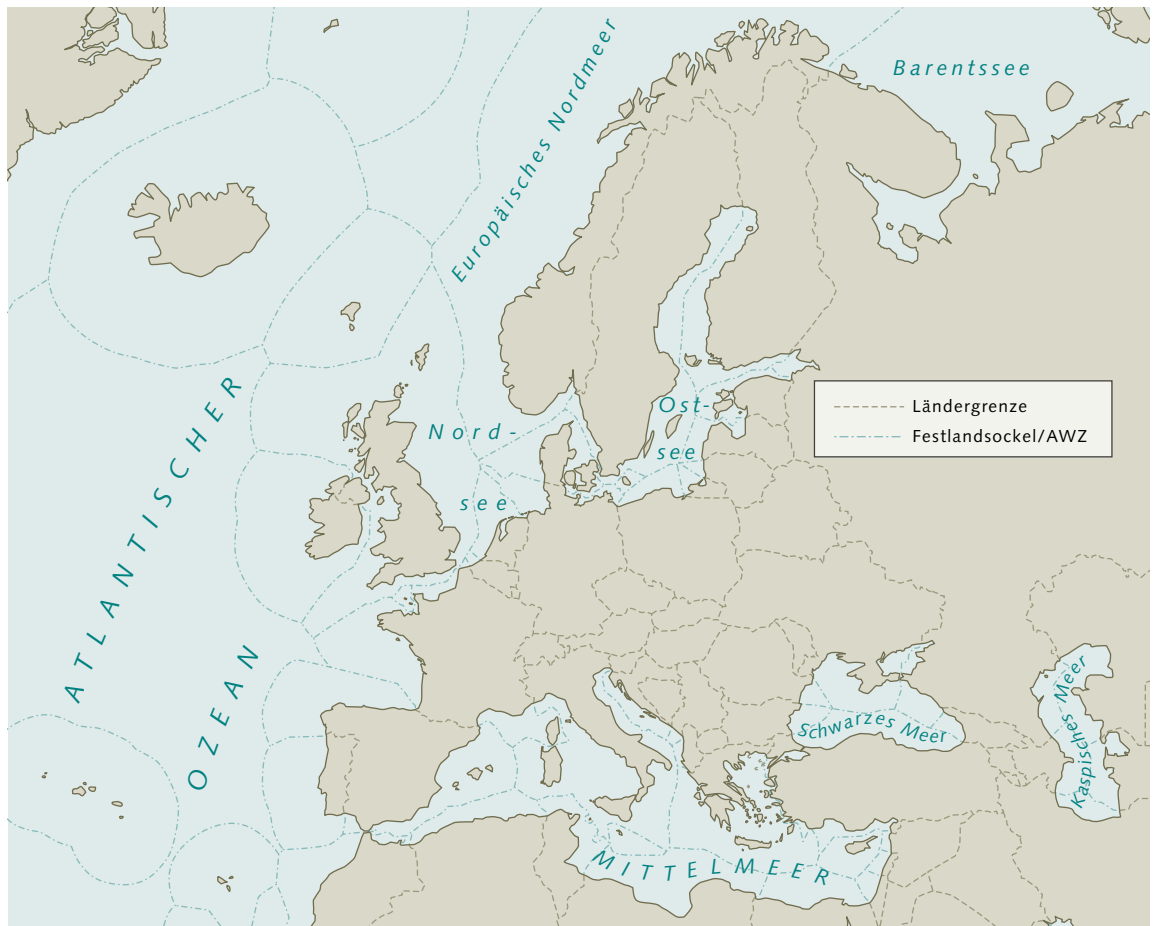
Dies wäre ein wesentliches Instrument zur Erhaltung der europäischen Artenvielfalt. Nach dieser Richtlinie müssen Schutzgebiete Habitate bestimmter Arten, darunter die des Schweinswals, umfassen.

Innerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete dürfen besonders umweltrelevante menschliche Aktivitäten, wie etwa der Bau von Offshore-Windenergieanlagen, nur nach einer strengen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. In manchen Fällen ist eine Aktivität aber aus zwingenden Gründen erforderlich, obwohl die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung dagegensprechen – beispielsweise weil es ein erhebliches öffentliches Interesse gibt. Der Mitgliedstaat ist dann verpflichtet, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.





**10.6 >** Im dicht besiedelten Europa mit seinen vielen Grenzen ist die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) oftmals weniger als 200 Seemeilen breit. Das betrifft die Adria, die Nordsee und auch das Mittelmeer. Weltweit kommen in dem recht schmalen Band der AWZ immerhin 90 Prozent aller kommerziell relevanten Fischarten vor.



kanalisieren, um die Sicherheit der Schifffahrt in diesem Bereich zu gewährleisten.

Dem Küstenmeer folgt die Anschlusszone, die sich 24 Seemeilen seewärts der Basislinie erstreckt. In diesem Areal, das sich mit dem Küstenmeer teilweise überlagert, besitzt ein Staat nur Kontrollrechte. Er darf überprüfen, ob im Küstenmeer geltende nationale Gesetze eingehalten oder gefährdet werden. Dazu gehören unter anderem Gesundheitsrichtlinien, Einreise-, Finanz- und Zollvorschriften. Noch weiter ins Meer reicht die sogenannte Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), die sich bis zu 200 Seemeilen seewärts der Basislinie erstreckt.

Anders als die Inneren Gewässer und das Küstenmeer gehört die AWZ nicht zum Staatsgebiet. Der Küstenstaat verfügt dort nur über einzelne funktional begrenzte Rechte, die sich nicht auf das Meeresgebiet selbst, son-

dern nur auf die dort vorhandenen Ressourcen beziehen. Wie der Begriff AWZ impliziert, darf dort allein der Küstenstaat Bauten wie etwa Ölplattformen und Windenergieanlagen errichten und nutzen oder Fischfang betreiben. Drittstaaten bleiben davon ausgeschlossen. Wirtschaftlich ist dies von großer Bedeutung, weil beispielsweise etwa 90 Prozent aller kommerziell relevanten Fischarten in den AWZ der Küstenstaaten vorkommen. Diese Zahl ist noch beeindruckender, wenn man bedenkt, dass diese Wirtschaftszonen lediglich 35 Prozent der Gesamtfläche der Meere einnehmen.

Der Küstenstaat hat darüber hinaus Hoheitsbefugnisse in Bezug auf die wissenschaftliche Meeresforschung. Deshalb bedürfen Meeresforschungsaktivitäten fremder Staaten in der AWZ grundsätzlich der Zustimmung des Küstenstaats. Auch wenn es um den Meeresschutz geht,

genießt der Küstenstaat in der AWZ bestimmte Hoheitsrechte. Er allein darf der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organisation, IMO) die Ausweisung eines Meeresschutzgebiets in seiner AWZ vorschlagen, um diese vor einer Verschmutzung durch Schiffe zu schützen. Territoriale Ansprüche kann ein Küstenstaat in der AWZ nicht erheben. Dritte Staaten wiederum genießen in der AWZ Schifffahrtswegfreiheit. Zudem dürfen sie dort unterseeische Kabel und Rohrleitungen verlegen.

Spezielle Vorgaben enthält das SRÜ auch für den größtenteils unterhalb der AWZ verlaufenden Festlandsockel. Dieser ist wie die AWZ ein Hoheitsraum, in dem nur der Küstenstaat die natürlichen Ressourcen erforschen und ausbeuten darf. Jeder Küstenstaat weltweit besitzt zwangsläufig einen solchen Festlandsockel. Natürlich sind Festlandsockel je nach geologischen Gegebenheiten unterschiedlich breit. Ungeachtet dessen darf jeder Küstenstaat einen Festlandsockel von bis zu 200 Seemeilen Breite für sich proklamieren. Ist der Festlandsockel geologisch breiter, können aber auch noch größere Bereiche ausgewiesen werden. In rechtlicher Hinsicht verläuft die maximale Ausdehnung dann entweder in 350 Seemeilen Entfernung von der Basislinie oder 100 Seemeilen seewärts der 2500-Meter-Wassertiefenlinie. Proklamiert ein Küstenstaat einen mehr als 200 Seemeilen breiten Festlandsockel, ist er in der Beweisspflicht. Der Staat muss gegenüber der UN-Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels (Commission on the Limits of the Continental Shelf, CLCS) belegen, dass es sich bei dem unterseeischen Gebiet tatsächlich um eine natürliche Verlängerung seines Landgebiets handelt. Die Kommission prüft die vorgelegten geologischen und hydrographischen Daten und gibt schließlich eine Empfehlung ab. Die von einem Küstenstaat auf der Grundlage einer solchen Empfehlung festgelegten Außengrenzen des Festlandsockels sind endgültig und verbindlich. Allerdings ist sich die Staatengemeinschaft bis heute nicht einig, welche rechtlichen Konsequenzen die CLCS-Empfehlungen letztlich haben. Denn die Kommission ist kein Organ der Rechtskontrolle. So soll die CLCS-Prüfung lediglich sicherstellen, dass die Grenzziehung wissenschaftlichen Standards entspricht. Dennoch ist die CLCS kein zahnlöser Tiger. Eine von ihr abgegebene und veröf-

fentliche Empfehlung setzt den Küstenstaat unter erheblichen politischen Druck. Jegliche Abweichung bedarf einer Rechtfertigung. Bislang wurde denn auch in keinem einzigen Fall eine CLCS-Empfehlung missachtet.

Jenseits der Außengrenzen der AWZ beginnt der Staatengemeinschaftsraum Hohe See. Damit ist primär die Wassersäule jenseits der AWZ gemeint, weniger der Meeresboden. Die Hohe See steht allen Staaten offen. Kein Staat darf einen Teil der Hohen See seiner Souveränität unterstellen. Die sogenannte Freiheit der Hohen See erfasst, ganz im Sinne von Hugo Grotius, insbesondere die Freiheit der Schifffahrt, die Freiheit der Fischerei und die Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung.

Außerdem wurden die nicht lebenden Ressourcen des sich seewärts an den Festlandsockel anschließenden Meeresbodens zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt. Die in diesem Gebiet lagernden Manganknollen sollen künftig nach einem Bergbaurecht geerntet werden, das sich am Gemeinwohl orientieren und vor allem den Interessen der Entwicklungsstaaten Rechnung tragen soll. Überwacht und organisiert werden die Bergbauunternehmungen von der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority, ISA) in Kingston (Jamaika), die extra dafür von den Vertragsparteien des SRÜ eingerichtet wurde. Die ISA wacht insbesondere darüber, dass die Gewinne aus den Aktivitäten des Tiefseebodenbergbaus gerecht verteilt werden. So bleibt die Hälfte der Meeresbodengebiete, für die die Industrienationen künftig Explorations- und Abbaulizenzen erwerben, den Entwicklungsstaaten reserviert. Noch ist der Abbau allerdings unrentabel und es fehlt an der nötigen Technik. Wie gut das Regelwerk in der Praxis funktioniert, wird sich also erst in Zukunft zeigen.

Als Verfassung der Meere liefert das SRÜ nur den normativen Rahmen für die internationale Rechtsordnung der Ozeane. Im Einzelnen lässt es manche Frage unbeantwortet. Das gilt vor allem für Aspekte, die erst nach seiner Annahme im Jahr 1982 durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse als bedeutend erkannt wurden. Längst hat man neue Erzlagerstätten am Meeresboden und neue Fischbestände in der Tiefsee entdeckt. Und auch der Klimawandel führt zu Veränderungen. Für die aktuellen Herausforderungen muss das SRÜ daher gegebenenfalls durch Spezialverträge ergänzt werden.

**Festlandsockel**  
Für den Begriff Festlandsockel gibt es eine rechtliche und eine geologische Definition. Im rechtlichen Sinn ist der Festlandsockel gemeint, der eine Ausdehnung von 200 Seemeilen seewärts der Basislinie hat. Im geologischen Sinn ist der Begriff gleichbedeutend mit dem Schelf. Als Schelf bezeichnet man den küstennahen, flachen Teil des Meeresbodens. Der Schelf fällt sanft bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 130 Metern ab. Daran schließt sich der bis zu 90 Grad steile Kontinentalhang an.

## Die Grenzen des Seerechts

> Es sind vor allem die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen im Meer, die das heutige Seerecht an seine Grenzen bringen. Die arktischen Eismassen schwinden und geben den Weg frei zu lange verborgenen Rohstoffen im Meeresgrund, die neue Begehrlichkeiten wecken. Brisant ist derzeit auch die Frage, inwieweit der Mensch in das marine Ökosystem eingreifen darf, um die Auswirkungen des Klimawandels abzufedern.

### Landnahme unter Wasser

Die Experten sind sich weitestgehend darin einig, dass der Klimawandel zum verstärkten Schmelzen des arktischen Eispanzers führt. Aus ökonomischer Sicht ist das durchaus interessant. Zum einen, weil sich dem internationalen Handel in den Sommermonaten alternative und kürzere Schifffahrtswege wie die Nordwest- und Nordostpassage eröffnen könnten. Zum anderen, weil die Menschheit damit Zugang zu den im arktischen Meeresboden vermuteten Öl- und Gasreserven bekommt. Inzwi-

sehen streiten sich die Arktisanrainer um die Bodenschätze. Die Öffentlichkeit bekam davon erstmals einen Eindruck, als Russland am 1. August 2007 mithilfe bemannter Mini-U-Boote eine russische Flagge auf dem Meeresboden unter dem Nordpol hisste und das betreffende Gebiet damit symbolisch als russisches Gebiet proklamierte.

Die anderen arktischen Staaten, zu denen neben Russland Dänemark (Grönland), Kanada, Norwegen und die USA zählen, haben zwischenzeitlich ebenfalls Expeditionen gestartet, die belegen sollen, dass die betreffenden Gebiete Bestandteile der unterseeischen Verlängerungen ihrer Territorien sind. Seither wird in den Medien über den möglichen Ausbruch eines „eiskalten Krieges“ im hohen Norden spekuliert.

### Geschacher um Grenzen

Noch ist unklar, inwieweit die arktischen Gebiete zum Festlandsockel der benachbarten Küstenstaaten gehören. Sollte dies der Fall sein, könnten die dort vermuteten Ressourcen gemäß SRÜ exklusiv von dem arktischen Staat ausgebeutet werden, auf dessen Festlandsockel sie sich befinden. Sie fielen damit nicht unter die Regelungen zum gemeinsamen Erbe der Menschheit, die von der Internationalen Meeresbodenbehörde verwaltet werden. Derzeit versuchen die arktischen Staaten zu belegen, dass sich ihr Festlandsockel geologisch über mehr als 200 Seemeilen hinaus in den arktischen Ozean erstreckt. Auch in diesem Fall verlief die maximale Außengrenze – wie oben beschrieben – entweder bei 350 Seemeilen oder 100 Seemeilen seewärts der 2500-Meter-Wassertiefenlinie. Die – zulässige – Kombination beider Methoden böte in der Arktis insbesondere Russland die

10.7 > Medienwirksam platzierten russische Forscher am 1. August 2007 ihre Nationalflagge am Grund des arktischen Ozeans.





**10.8 > Ausdehnung der Festlandssockel in der Arktis. Der Gakkelrücken ist als rote Fläche rechts dargestellt. Die linke rote Fläche kann aufgrund der 2500-Meter-Wassertiefenlinie von**

**keinem Anrainerstaat beansprucht werden. Der Lomonossow-Rücken liegt links des Gakkelrückens zwischen den beiden 2500-Meter-Wassertiefenlinien.**

Chance auf die größtmögliche Ausdehnung des Festlandssockels. Nur zwei vergleichsweise kleine Flächen könnten von gar keinem Anrainerstaat beansprucht werden: Der einen fehlt als sogenanntem ozeanischen Bergrücken (oceanic ridge) eine „natürliche“ Verbindung mit den Festlandrändern (Gakkelrücken), die zweite scheidet wegen des Verlaufs der 2500-Meter-Wassertiefenlinie aus.

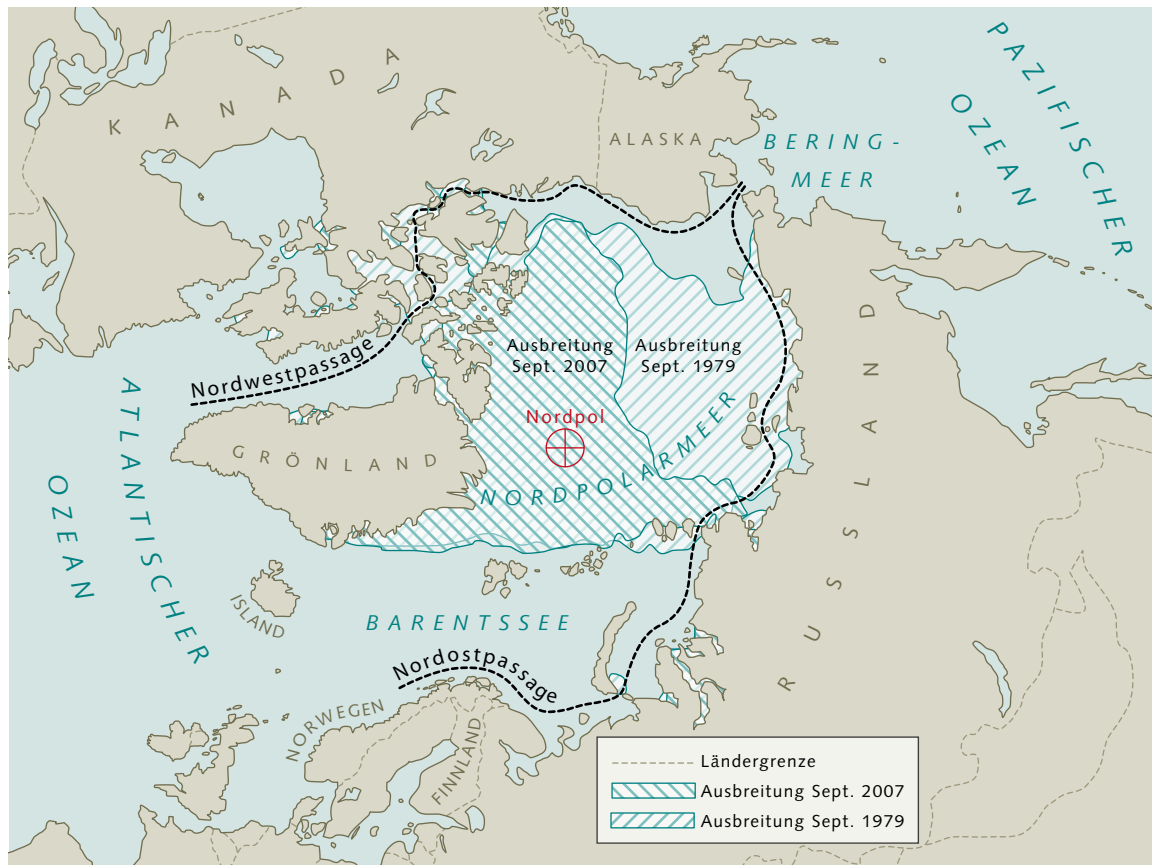
Der Fall Arktis ist vor allem auch deshalb kompliziert, weil hier eine Ausnahmeregelung zum Tragen kommt. Das SRÜ unterscheidet zwischen „ozeanischen Bergrücken“, die nicht unmittelbar mit dem Festlandrand verbunden sind, sowie „unterseeischen Bergrücken“ und „unterseeischen Erhebungen“: Verläuft ein Festlandssockel über Teilen eines unterseeischen Bergrückens (submarine ridge), ist nur die 350-Seemeilen-Regel, nicht aber

die bei unterseeischen Bergrücken naturgemäß vorteilhaftere 2500-Meter-Wassertiefenlinie anwendbar. Handelt es sich aber nur um eine unterseeische Erhebung (submarine elevation), gilt die Einschränkung auf 350 Seemeilen wiederum nicht. Der Grund: Anders als unterseeische Erhebungen bestehen unterseeische Bergrücken in der Regel aus vulkanischem Gestein und damit aus einem anderen Material als der Festlandssockel – obwohl beide miteinander verbunden sind. Beide sind somit unterschiedlichen Ursprungs. Unterseeische Erhebungen hingegen gleichen in ihrer Zusammensetzung der des Festlandrands. Erhebung und Festlandssockel sind damit geologisch identisch.

Ob es sich bei den Strukturen am arktischen Meeresboden um unterseeische Bergrücken oder Erhebungen handelt, muss deshalb zunächst durch geologische Ana-

**Ozeanische Rücken**  
Wo unterseeische Kontinentalplatten auseinanderdriften, entstehen ozeanische Bergrücken. An diesen Bruchstellen steigt Magma aus dem Erdinnern auf, das im Laufe der Zeit zu mehreren Tausend Meter hohen Rücken emporwächst. Diese liegen weitab der Schelfgebiete und Kontinentalabhänge meist in der Mitte der Ozeane.

10.9 > Die Fläche des arktischen Meereises nimmt seit vielen Jahren ab. Damit wird das Eis im Sommer künftig den Zugang zu unerschlossenen Erdgas- und Erdölvorkommen freigeben. Zudem ergeben sich mit der Nordost- und der Nordwestpassage neue Schifffahrtswege, die kürzer als die Strecke durch Panama- und Suezkanal sind.



lysen des Gesteins geklärt werden. Was die Arktis angeht, liegt genau hier das Problem. Dort verlaufen gleich mehrere unterseeische Bergzüge. Mit Ausnahme des Gakkelerückens sind sie nach überwiegender Meinung alle in irgendeiner Form mit den Kontinentalrändern verbunden. Sie könnten also grundsätzlich zum Festlandssockel eines oder mehrerer Anrainerstaaten gehören. Welche Regelung des SRÜ letztlich zum Tragen kommt, hängt also maßgeblich von ihrer geologischen Beschaffenheit ab. Russland etwa vertritt die Ansicht, dass es sich beim Lomonossowrücken um eine unterseeische Erhebung im Sinne des SRÜ handelt, mit der Folge, dass die 2500-Meter-Wassertiefenlinie-Regelung greifen würde. Die bisherigen Untersuchungen deuten aber eher darauf hin, dass die geologische Zusammensetzung des Rückens nicht der des russischen Festlandssockels entspricht.

Welches Land am Ende den Zuschlag bekommt, hängt davon ab, wie die Kommission zur Begrenzung des Fest-

landssockels CLCS die von den Küstenstaaten vorgelegten Daten beurteilt. Dabei drängt die Zeit: Für Staaten wie Russland, die dem SRÜ vor dem 13. Mai 1999 beigetreten sind, ist die Frist, der Festlandssockelkommission Angaben über ihren über 200 Seemeilen hinausgehenden Festlandssockel zu machen, am 13. Mai 2009 abgelaufen. Bis alle Empfehlungen der CLCS vorliegen, werden vermutlich noch Jahre vergehen. Staaten, die dem Übereinkommen nach 1999 beigetreten sind oder noch beitreten wollen, müssen ihre Unterlagen innerhalb von zehn Jahren nach Beitritt vorlegen. So läuft die Frist für Kanada im Jahr 2013 ab, für Dänemark 2014. Nachdem im Jahr 2004 neue Erdöl- und Erdgasvorkommen am arktischen Meeresboden entdeckt worden sind, bleibt abzuwarten, ob sich die Vertragsparteien des SRÜ entschließen, die vom Übereinkommen vorgesehene Frist zu verlängern. Für die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder aneinander angrenzenden Kü-

ten ist die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels freilich ohnehin nicht zuständig. In solchen Fällen verpflichtet das SRÜ die beteiligten Staaten lediglich zum Abschluss von Abgrenzungsübereinkünften. Immerhin haben sich die fünf arktischen Staaten in der Ilulissat-Erklärung vom 28. Mai 2008 dazu bekannt, das Internationale Seerecht einzuhalten und friedlich über sich potenziell überlagernde Ansprüche zu verhandeln.

### Das Seerecht und der Kampf gegen den Klimawandel

Eine der drängendsten klimapolitischen Fragen ist, wie sich der Ausstoß des Klimagases CO<sub>2</sub> verringern lässt. Tatsächlich berührt dieses Thema auch das Seerecht. So setzt man derzeit große Hoffnung auf die Speicherung von atmosphärischem CO<sub>2</sub> im Ozean und in seinem Untergrund (Kapitel 2). Wie komplex diese Aspekte aus Sicht des Seerechts sind, zeigt ein aktuelles Beispiel: die Düngung des Meeres mit Eisenspänen, also Pflanzennährstoffen. Die Idee besteht darin, die Primärproduktion anzuregen und durch das zu Boden sinkende Phytoplankton der Atmosphäre längerfristig CO<sub>2</sub> zu entziehen. Nicht nur mit Blick auf das 2009 durchgeführte deutsch-indische Meeresforschungsexperiment „Lohafex“ stellt

sich die Frage, ob sich solche sogenannten **Geo-Engineering**-Aktivitäten mit dem geltenden Seerecht in Einklang bringen lassen. Das SRÜ geht zwar ausführlich auf den Meeresumweltschutz ein. Aussagen über die Zulässigkeit von Geo-Engineering-Maßnahmen im Allgemeinen oder Eisendüngung im Speziellen werden dort jedoch nicht getroffen. Allerdings ist es grundsätzlich verboten, Abfall und andere Stoffe ins Meer zu kippen. Diese Verpflichtung wird durch zwei weitere völkerrechtliche Verträge konkretisiert, zum einen das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (London Convention, LC), zum anderen das London Protocol (LP) von 1996, das die Bestimmungen der London Convention verschärft und konkretisiert. Entsprechend haben sich im Oktober 2008 die Vertragsstaaten dafür ausgesprochen, dass legitime wissenschaftliche Forschung nicht den Zielen der Londoner Übereinkommen widersprechen soll. Damit bleibt die kommerzielle Eisendüngung von Meeresgebieten untersagt. Diskutiert wurde, ob Industrieunternehmen den Ozean düngen und das Algenwachstum ankurbeln könnten, um sich diese Maßnahme als Carbon Credit anrechnen zu lassen. Inzwischen aber steht fest, dass eine solche kommerzielle Eisendüngung unzulässig ist.

**Carbon Credits**  
Mit Carbon Credits bezeichnet man sogenannte Emissionsrechte. Diese erlauben Industriebetrieben wie etwa Kraft- oder Zementwerken, eine bestimmte Menge CO<sub>2</sub> auszustoßen. Reduziert ein Unternehmen durch technische Maßnahmen seinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß, nimmt es weniger dieser Rechte in Anspruch und kann diese an andere Unternehmen veräußern, die wegen eines hohen Ausstoßes mehr Zertifikate benötigen. Damit werden Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Einsparung, die oftmals Zusatzkosten verursachen, wirtschaftlich interessant.

## CONCLUSIO

### Die Zukunft des Internationalen Seerechts

Unter dem Eindruck von Klimawandel, Artensterben, Überfischung und Seeschifffahrt sieht sich das Internationale Seerecht – die Rechtsordnung der Ozeane – zahlreichen Herausforderungen ausgesetzt. Das Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Meeres und seiner Territorialisierung, die im Konzept des „mare clausum“ verkörpert ist, hält bis heute an. Punktuelle Anpassungen der geltenden rechtlichen Regelungen an neue Erkenntnisse und Entwicklungen mögen erforderlich sein, bergen jedoch immer die Gefahr einer weiteren Ausdehnung staatlicher Hoheitsmacht auf die See

hinaus. Das UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ) muss dabei stets Ausgangspunkt der rechtlichen Analyse sein. Es hat die Begehrlichkeiten der Staatengemeinschaft in einen Rahmen eingepasst, der nahezu allgemeine Akzeptanz gefunden hat. Bislang hat es sich als flexibler und offener gezeigt als vielfach angenommen. Daher wird das UN-Seerechtsübereinkommen auch im Völkerrecht des 21. Jahrhunderts seine normative Kraft entfalten. Voraussetzung ist freilich die Bereitschaft der Staaten zu Kooperation und friedlicher Beilegung aller auftretenden Streitigkeiten – auch und gerade angesichts der neuen Herausforderungen auf und unter dem Meer.

## Abbildungsnachweis

---

S. 198–199: US Navy/action press, Abb. 10.1: links: Private Collection/Ken Welsh/The Bridgeman Art Library; rechts: Peace Palace Library, Abb. 10.2: nach Proelß, Abb. 10.3: nach Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Abb. 10.4: Rex Features LTD/action press, Abb. 10.5: nach Gilles et al. (2009), Abb. 10.6: maribus, Abb. 10.7: ddp images/AP Photo/RTR Russian Channel, Abb. 10.8: nach Macnab et al. (2001), Abb. 10.9: nach Kaleschke, Klimacampus Universität Hamburg, S. 212: Hans Strand

Reproduktion, Übersetzung in fremde Sprachen, Mikroverfilmung und elektronische Verarbeitung sowie jede andere Art der Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung der maribus gGmbH. Sämtliche grafischen Abbildungen im „World Ocean Review“ wurden von Walther-Maria Scheid, Berlin, exklusiv angefertigt. Im Abbildungsverzeichnis sind die ursprünglichen Quellen aufgeführt, die in einigen Fällen als Vorlage gedient haben.

## Impressum

---

**Gesamtprojektleitung:** Jan Lehmköster

**Redaktion:** Tim Schröder

**Lektorat:** Dimitri Ladischensky

**Redaktionsteam Exzellenzcluster:** Dr. Kirsten Schäfer, Dr. Emanuel Söding, Dr. Martina Zeller

**Gestaltung und Satz:** Simone Hoschack

**Bildredaktion:** Petra Kossmann

**Grafiken:** Walther-Maria Scheid für maribus

**ISBN der Printversion:** 978-3-86648-000-1

**Herausgeber:** maribus gGmbH, Pickhuben 2, 20457 Hamburg

**www.maribus.com**